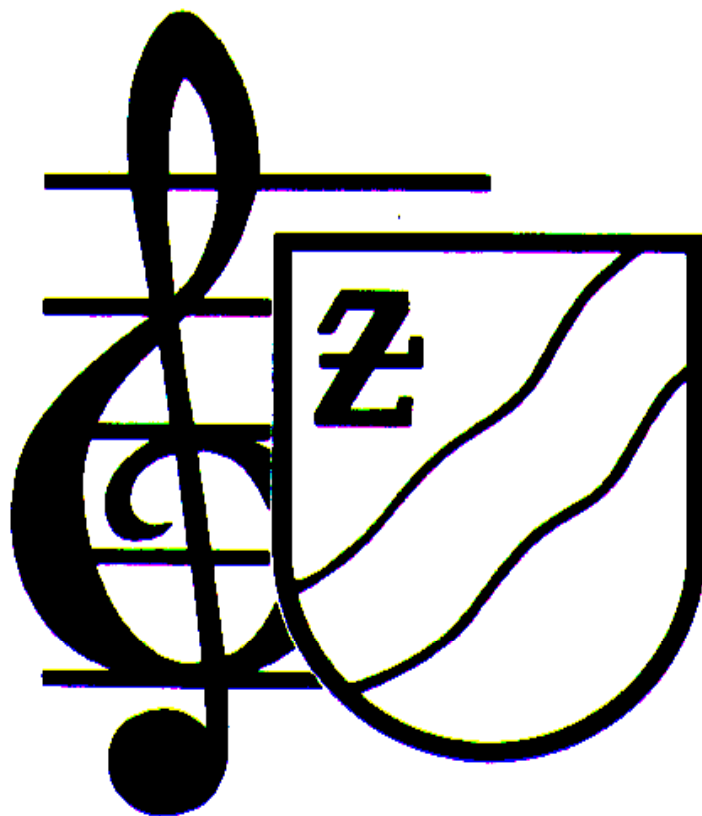


# Musikverein Harmonie Baden-Oos e.V.

Gegründet 1920



## Satzung



## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Aufnahme</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Austritt und Ausschluss</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Organe</b>	<b>6</b>
<b>§ 10</b>	<b>Hauptversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Der Gesamtvorstand</b>	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>Der geschäftsführende Vorstand</b>	<b>8</b>
<b>§ 13</b>	<b>Der Vereinsrat</b>	<b>9</b>
<b>§ 14</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	<b>9</b>
<b>§ 15</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>§ 16</b>	<b>Bläserjugend des Vereins</b>	<b>9</b>
<b>§ 17</b>	<b>Satzungsänderungen</b>	<b>10</b>
<b>§ 18</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>10</b>
<b>§ 19</b>	<b>Gerichtsstand</b>	<b>11</b>
<b>§ 20</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>11</b>



In der folgenden Satzung des Musikverein Harmonie Baden-Oos sind alle Amtsbezeichnungen in der kürzeren männlichen Form aufgeführt, gelten aber für Angehörige beider Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Musikverein Harmonie Baden-Oos e.V. und hat seinen Sitz in Baden-Baden, Stadtteil Baden-Oos.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Baden-Baden eingetragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. und seiner Gliederungen und dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage. Die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums insbesondere im Stadtteil Baden-Oos auszubauen und zu erhalten ist anzustreben.

Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
- b) Durchführung regelmäßiger Musikproben
- c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Mittelbaden und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder sind natürliche Personen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen**

Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereines besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden

Zur Ehrung verdienter Mitglieder verleiht der Verein Ehrennadeln in Silber und Gold.

Ein Vorsitzender, der sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

## **§ 6 Aufnahme**

Als Mitglied können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Satzung des Vereins in ihrer jeweilig gültigen Fassung anerkennen und dessen Zwecke zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Anträge von Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, bedürfen der Mitunterzeichnung durch den Erziehungsberechtigten.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied alle von den Gremien beschlossenen Bedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen sowie Vereinsfördernde Maßnahmen) an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Aufnahmesuchende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig.



## **§ 7 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens ein Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und an das Vermögen des Vereins. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- b) sich von zuständigen Personen des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten instrumental ausbilden zu lassen
- c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

Die aktiven Musiker sind beitragsfrei. Alle passiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird jährlich durch Bankeinzug erhoben.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.



## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen oder Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen oder vorzulegen.

## **§ 10 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Dabei muss zwischen Einladung und Versammlung eine Frist von mindestens 2 Wochen gewahrt werden. Der Versammlungstermin soll spätestens im Monat April liegen.

Die Einladung kann schriftlich, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder per Email erfolgen.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs.2, jedoch kann erforderlichenfalls die Bekanntmachungsfrist auf eine Woche gekürzt werden.

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages



- d) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes wegen Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Aufstellung oder Änderung der Satzung
- g) Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins, sofern eine Bläserjugend gegründet wurde
- h) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
- i) Auflösung des Vereins
- j) Austritt aus dem Bund Deutscher Blasmusikverbände

In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle passiven und fördernden Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Musikervorstand
- d) dem Finanzverwalter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Vorsitzenden der Bläserjugend bzw. dem Jugendvertreter (falls vorhanden)
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Notenwart
- i) dem Instrumenten- und Kleiderwart
- j) dem Festkoordinator
- k) dem Mitgliederbeauftragten
- l) dem Vertreter des Vereinsrates
- m) dem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



Für die Positionen g) – j) kann die Hauptversammlung jeweils einen Stellvertreter wählen. Diese nehmen nur bei Verhinderung des jeweiligen Amtsträgers die Vertretung im Vorstand wahr.

Der Musikervorstand, der Jugendvertreter und der Vertreter des Vereinsrates gehören dem Gesamtvorstand kraft Amtes an. Sie werden von ihren jeweiligen Gremien gewählt.

Von dem jeweiligen Wahlergebnis ist die Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen.

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Ehrenvorsitzender als stimmberechtigtes Mitglied in den Gesamtvorstand berufen werden.

Die Dirigenten werden vom Vorstand verpflichtet. Sie nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen beratend teil.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder wenn er von diesem mit der Vertretung beauftragt ist.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand besteht aus maximal 14 Personen.

## **§ 12 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Musikervorstand
- d) dem Finanzverwalter
- e) dem Schriftführer

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der Regeln und Aufgaben innerhalb des Vereins festgehalten werden. Sie bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes mit absoluter Mehrheit.

Die Hauptversammlung kann sich mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Regelungen der Geschäftsordnung hinweg setzen.





## **§ 13 Der Vereinsrat**

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der geschäftsführende Vorstand sachkundige Mitglieder in den Vereinsrat benennen.

Die benannten Mitglieder wählen einen Sprecher, der kein aktiver Musiker ist. Dieser ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Vereinsrat soll aus wenigstens fünf und höchstens 15 Mitgliedern bestehen.

## **§ 14 Finanzverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden vom Finanzverwalter erledigt.  
Der Finanzverwalter fertigt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenabschluss.

Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kassenführung jährlich zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.  
Kassenabschlüsse und Prüfungsberichte sind der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.

## **§ 15 Besondere Bestimmungen**

Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, sind von Weisungen unabhängig und nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des ausschlaggebenden Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

## **§ 16 Bläserjugend des Vereins**

Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.

Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung bestätigt wird.

Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.



Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.

Das Patronatsverhältnis kann von beiden Seiten nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.

Über die Gründung der Bläserjugend des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand mit absoluter Mehrheit.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung gestellt werden.

Sowohl eine einfache Satzungsänderung als auch die Zweckänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auch hier bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadtverwaltung Baden-Baden mit der Bestimmung zu, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Stadtteil Baden-Oos mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Dieser neu gegründete Verein muss gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.



### § 19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Baden-Baden zuständig.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Harmonie Baden-Oos e.V. ist am 27. März 2009 von der Hauptversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Sie ersetzt die vorherigen von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungen:

- beschlossen am 15. April 1967 / eingetragen in das Vereinsregister am 27. März 1968
- beschlossen am 21. März 1987 / eingetragen in das Vereinsregister am 05. Mai 1987

Für die Richtigkeit zeichnen:

1. Vorsitzender		2. Vorsitzender	
Schritfführer		Finanzverwalter	
Musikervorstand			
_____		_____	
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____